

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 31/1998

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 6. (1) Werden Knollen oder Pflanzen gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärt, sind alle mit dem befallenen Bestand klonal verbundenen Partien zur Auffindung des wahrscheinlichen Initialherdes sowie zur Feststellung des Ausmaßes der wahrscheinlichen Kontamination im Sinne des § 4 Abs. 1 zu untersuchen. Die Untersuchungen werden nach dem Risikograd vorgenommen und erfassen die zur gebotenen Ermittlung notwendige Anzahl an Knollen oder Pflanzen.

(2) Nach Maßgabe des erzielten Untersuchungsergebnisses ist allenfalls eine weitere Kontaminationserklärung auszusprechen, das Ausmaß der wahrscheinlichen Kontamination neu zu bestimmen und die Abgrenzung der Sicherheitszone zu ändern.

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000238

Dokumentnummer

LWI40004429